

# Satzung des FC Sindlbach e. V.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Gründungsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Fußballclub Sindlbach e. V.", kurz "FC Sindlbach e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sindlbach. Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neumarkt i. d. Opf. eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und seiner Sportfachverbände.
5. Das Gründungsjahr ist 1970.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

## **§ 3 Vereinsfarben**

1. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

## **§ 4 Zweck des Vereins, Mittel des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und zwar ausschließlich die Pflege und Förderung des Amateursports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins, insbesondere evtl. anfallende Überschüsse, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
5. Mittel dürfen nicht für Spekulationsgeschäfte, die nicht im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen, verwendet werden.
6. Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und ist politisch, religiös und rassistisch neutral.
7. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
  - I. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
  - II. Schaffung und Instandhaltung von geeigneten Gebäuden, Sportanlagen und Sportgeräten.
  - III. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, sportlichen und geselligen Veranstaltungen.

- IV. Ausbildung und Förderung von sportfachlichen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Mitarbeitern.
8. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Einschränkungen aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen sind nicht statthaft. der Bewerber muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Mitgliedschaft muss schriftlich auf den dafür vorgesehenen Vordrucken beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich .
2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der betreffenden Abteilung.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Betroffene spätestens 14 Tage nach der Ablehnung schriftlich zu verständigen.
4. Dem Betroffenen steht die Berufung vor dem Vereinsrat zu. die Berufung muss spätestens vier Wochen nach der Ablehnung schriftlich beim Vereinsrat vorliegen. Die Entscheidung des Vereinsrates ist endgültig und ist dem Betroffenen spätestens 14 Tage nach dem Beschluss schriftlich mitzuteilen.
5. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages verbunden. In besonders begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand den Beitrag, auf schriftlichen Antrag des Betroffenen ermäßigen, stunden oder ganz aussetzen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Entrichtung einer Aufnahmegebühr und evtl. anfallender Umlagen ist in § 9 und § 19 Abs. 7 geregelt.
7. Die Mitglieder sind in folgende Gruppierungen unterteilt:
  - I. erwachsene Mitglieder über 18 Jahre
  - II. jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - III. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
8. Innerhalb dieser Gruppierungen sind die Mitglieder wie folgt unterteilt:
  - I. aktive Mitglieder
  - II. passive Mitglieder
  - III. Ehrenmitglieder
9. Die Ehrenmitgliedschaft ist in der Ehrenordnung geregelt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle erwachsenen Mitglieder (§ 5 Abs. 7 Ziff. 1) besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Einzige Ausnahme bildet die Wahl zum Ältestenrat (§ 15 Abs. 2)
2. die Mitgliedschaft berechtigt zur Benützung der Vereinseinrichtungen, soweit nicht eine Zugehörigkeit aufgrund der Abteilungsordnung zu einer bestimmten Abteilung vorausgesetzt ist.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Dieses Recht kann bei abteilungsinternen Veranstaltungen eingeschränkt werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet, ob die Teilnahme den Mitgliedern unentgeltlich oder entgeltlich gestattet wird.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
5. Die Mitglieder sind nicht berechtigt ihre Stimme auf andere zu übertragen.

## **§ 7 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch :
  - I. Austritt
  - II. Tod
  - III. Ausschluss
  - IV. Streichung von der Mitgliedsliste
2. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich.
3. Verstorbt ein Mitglied, so ist die Mitgliedschaft sofort erloschen.
4. Ein Mitglied kann bei schweren Verstößen gegen den Zweck und die Satzung des Vereins auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes vom Vereinsrat aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vereinsrat muss dem Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung zustimmen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich in der mit dem Ausschluss beschäftigten Sitzung persönlich zu rechtfertigen. Vor dem Ausschluss muss der Ältestenrat gehört werden. Der Ausschluss muss vom Ältestenrat mit Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung gebilligt werden. der Ausschluss muss den Betroffenen spätestens 14 Tage nach dem Beschluss schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss des Vereinsrates steht den Betroffenen keine Berufung zu.
5. Ausschlussgründe können sein:
  - I. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
  - II. Nichtbeachtung von Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins.

- III. Grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen, vereinschädigendes oder grob unsportliches Verhalten.
  - IV. Unehrenhafte Handlungen.
6. Ein Mitglied kann von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht bezahlt.
  7. Über die Streichung von der Mitgliedsliste entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
  8. Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Streichung persönlich zu rechtfertigen.
  9. Den Betroffenen ist die Streichung von der Mitgliedsliste, mit der Angabe von Gründen, spätestens 14 Tage nach der, die Streichung aussprechenden Sitzung, schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes steht den Betroffenen die Berufung vor dem Vereinsrat zu. Die Berufung muss spätestens vier Wochen nach der Streichung beim Vereinsrat schriftlich vorliegen.
  10. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über die Wiederaufnahme entscheidet das Organ, das über den Ausschluss entschieden hat.
  11. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Im Besitz befindliche Vereinsvermögensteile sind unverzüglich an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt nicht das Recht des Vereins, ein ausgeschlossenes, ausgetretenes oder von der Mitgliedsliste gestrichenes Mitglied für seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein haftbar zu machen.
  12. Ein Mitglied kann aus den gleichen, wie unter § 7 Abs. 5 genannten Gründen, mit einem Verweis, einer Geldbuße und/oder mit dem zeitweiligen Ausschluss bis zu einem Jahr und/oder mit der Sperre für sportliche und sonstige Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welcher der Verein angehört, gemäßregelt werden. Über die Höhe der Buße und/oder Sperre entscheidet der Vereinsrat mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Gegen diese Maßregeln ist eine Berufung nicht möglich. Die Bekanntgabe des Beschlusses hat wie in § 7 Abs. 9 zu erfolgen.

## **§ 8 Haftung**

1. Der Verein haftet nicht für Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die Mitglieder innerhalb des Vereinsbetriebes, z. B. durch Ausüben des Sports oder bei Veranstaltungen jeder Art, erleiden. Zum Schutz der Mitglieder dient ausschließlich die Versicherung des Vereins in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung des Bayerischen Landessportverbandes.

Weitergehende Ansprüche können gegenüber dem Verein nicht geltend gemacht werden.

2. Für das Abhandenkommen von Geld, Gegenständen aller Art und für Schäden an bzw. durch Kraftfahrzeuge aller Art auf dem Vereinsgelände, in den Vereinsübungsstätten oder bei Vereinsveranstaltungen aller Art, wird kein Ersatz geleistet.
3. Mitglieder haften für alle Schäden, die sie durch satzungs- oder ordnungswidriges Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 9 Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren**

1. Jedes Mitglied ist zu einer angemessenen Beitragsleistung verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt.
2. Stundung, Ermäßigung und/oder Erlassung von Mitgliedsbeiträgen ist in § 5 Abs. 5 geregelt.
3. Aufnahmegebühren oder Umlagen, die zweckgebunden für einzelne Abteilungen erhoben werden, genehmigt der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der betreffenden Abteilung.
4. Die Gebühren sind in einer eigenen Gebührenordnung festgelegt.

### **§ 10 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind in der Reihenfolge:
  - I. Die Mitgliederversammlung
  - II. Der Vereinsrat
  - III. Der Verwaltungsausschuss
  - IV. Der geschäftsführende Vorstand
  - V. Der Ältestenrat

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind jährlich, spätestens vier Wochen nach Beendigung des Geschäftsjahres einzuberufen. Das Geschäftsjahr ist in § 2 geregelt. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch Aushang und Veröffentlichung in der Tagespresse. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:
  - I. Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
  - II. Bericht des Kassenwartes
  - III. Bericht der Kassenprüfer

- IV. Berichte der Abteilungen
- V. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Verwaltungsausschusses (soweit erforderlich)
- VI. Bekanntgabe des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- VII. Neuwahlen (soweit erforderlich)
- VIII. Anträge und Wünsche

Unabhängig von den vorstehenden Punkten kann der geschäftsführende Vorstand weitere Tagesordnungspunkte einfügen.

- 3. Die Mitgliederversammlung befindet über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Verwaltungsausschusses.
- 4. Die Mitgliederversammlung wählt:
  - I. Den 1. Vorstand
  - II. Seine beiden Stellvertreter (2. und 3. Vorstand)
  - III. Den Kassenwart
  - IV. Zwei passive Mitglieder für den Vereinsrat
  - V. Zwei Kassenprüfer
  - VI. Den Ältestenrat
  - VII. Den Vergnügungsausschuss

jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

- 5. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter in ihren Ämtern.
- 6. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.
- 7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen:
  - I. Auf Antrag von Vereinsmitgliedern. Der Antrag muss von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden. Das Einverständnis der Mitglieder ist, unter Bekanntgabe des Einberufungsgrundes, durch Unterschriftenlisten nachzuweisen.
  - II. Auf Antrag des Vereinsrates.
  - III. Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Einberufung hat wie in § 11 Abs. 1 zu erfolgen.

- 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Einzige Ausnahme bildet die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 21 Abs. 2 dieser Satzung.
- 9. Das aktive und passive Wahlrecht ist in § 6 Abs. 1 geregelt. Einzige Ausnahme bildet die Wahl des Ältestenrates nach § 15 Abs. 2 dieser Satzung.

10. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Dies gilt bei allen Organen und Abteilungen des Vereins, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
11. Satzungsänderungen erfordern eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dringlichkeitsanträge aus der Versammlung auf Satzungsänderung dürfen nur mit einstimmiger Genehmigung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt werden. Satzungsänderungen, die aufgrund der Anordnung einer staatlichen Behörde durchgeführt werden müssen, können vom geschäftsführenden Vorstand einstimmig beschlossen werden.

## **§ 12 Vereinsrat**

1. Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus:
  - I. Dem geschäftsführenden Vorstand
  - II. Den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses
  - III. Den Mitgliedern des Ältestenrates
  - IV. Den Abteilungsleitern
  - V. Dem Jugendwart
  - VI. Einem aktiven Sportler jeder Abteilung
  - VII. Zwei passiven Vereinsmitgliedern
  - VIII. Dem Vergnügungsausschussvorsitzenden
2. Der Vereinsrat nimmt die ihm satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere nach den §§ 5 und 7 dieser Satzung. Der Vereinsrat entscheidet auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes auf durchzuführende vereinsinterne Ehrungen. Der Vereinsrat hat Vorschlagsrecht für durchzuführende vereinsinterne Ehrungen. Vereinsinterne Ehrungen sind in der Ehrenordnung festgelegt. Der Vereinsrat überwacht die im Haushaltsplan festgelegten Ansätze. Bei Überschreitungen des Haushaltsplanes um mehr als 20 % der festgelegten Ansätze ist immer der Vereinsrat einzuschalten. Der Vereinsrat kann eine Erhöhung der Haushaltsansätze, aus besonderen Gründen, genehmigen. Dem Vereinsrat können von der Mitgliederversammlung besondere, weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.
3. Der Vereinsrat tritt zusammen:
  - I. Wenn mindestens 1/3 der Vereinsräte dies verlangen.
  - II. Wenn der Vorsitzende des Vereinsrates dies verlangt.
  - III. Wenn es der geschäftsführende Vorstand verlangt.
  - IV. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

4. Die Vereinsräte wählen aus ihrer Mitte den Vereinsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
5. Die Mitglieder des Vereinsrates können zu den Vorstands- und Ausschusssitzungen geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

### **§ 13 Verwaltungsausschuss**

1. Der Verwaltungsausschuss setzt sich zusammen aus:
  - I. Dem geschäftsführenden Vorstand.
  - II. Dem Vorsitzenden des Vergnügungsausschusses.
  - III. Den Abteilungsleitern.
2. Der Verwaltungsausschuss tritt zusammen:
  - I. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
  - II. Wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsausschusses dies beantragen.
  - III. Wenn es der geschäftsführende Vorstand verlangt.
3. Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden vom 1. Vorstand oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Vertreterbefugnis ist im Geschäftsverteilungsplan geregelt.
4. Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Der Verwaltungsausschuss leitet den Verein. Insbesondere gehören zu seinen Pflichten:
  - I. Die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der anderen Organe, sowie die Behandlung von Anregungen und Vorschlägen aus dem Kreis der Mitglieder.
  - II. Die Erstellung des Haushaltsplanes und dessen Überwachung.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben Sitz und Stimme im Vereinsrat.

### **§ 14 Geschäftsführender Vorstand**

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist
  - I. der 1. Vorstand
  - II. seine beiden Stellvertreter
  - III. der Kassenwart
2. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der 1. Vorstand ist allein



vertretungsberechtigt. Die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils zusammen mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes ausüben. Die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ist im Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

4. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die ihm satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, oder deren Behandlung durch den Verwaltungsausschuss nicht nötig ist. Der geschäftsführende Vorstand unterrichtet laufend über seine Tätigkeit den Verwaltungsausschuss.
5. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat Sitz und Stimme im Verwaltungsausschuss und im Vereinsrat.
7. Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss führt der 1. Vorstand. Die Vertreterbefugnis ist im Geschäftsverteilungsplan festgelegt.
8. Aus besonderer Veranlassung kann der geschäftsführende Vorstand zur Verrichtung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer berufen. Dem Geschäftsführer kann in Einzelbereichen Zeichnungsbevollmächtigung und Weisungsbefugnis erteilt werden. Der Beschluss über die Berufung des Geschäftsführers muss einstimmig erfolgen.

## **§ 15 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat setzt sich aus drei, von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählten, Mitgliedern zusammen.
2. Wählbar für den Ältestenrat sind nur Mitglieder, die seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen dem Verein als erwachsenes Mitglied angehören.
3. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Der Ältestenrat nimmt die ihm satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere obliegt es dem Ältestenrat bei Streitigkeiten im Verein schlichtend einzugreifen. Der Ältestenrat ist bei Ausschluss eines Mitgliedes zu hören.
5. Der Ältestenrat hat Sitz und Stimme im Vereinsrat.

## **§ 16 Protokollierung der Beschlüsse**

1. Über sämtliche Beschlüsse von Vereinsorganen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sämtliche Beschlüsse sind zu archivieren.

## **§ 17 Hauptkasse**

1. Die Hauptkasse wird verantwortlich vom Kassenwart geführt.
2. Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Hauptkasse muss jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft werden. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen nach Ablauf der Amtsdauer des Kassenwartes die Abstimmung über Entlastung des Kassenwartes. Die Kassenprüfer beantragen die Abstimmung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Verwaltungsausschusses.

## **§ 18 Geschäfts-, Ehren- und Finanzordnung**

1. Die Geschäfts-, Ehren- und Finanzordnung wird vom Vereinsrat beschlossen. Änderungen werden vom Vereinsrat mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

## **§ 19 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten sind einzelne Abteilungen zu unterhalten, bzw. bei Bedarf durch Beschluss des Verwaltungsausschusses zu gründen.
2. Die Auflösung einer bestehenden Abteilung kann nur auf Antrag des Vereinsrates, durch 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Des weiteren bleibt es der Abteilung freigestellt weitere Mitarbeiter in die Abteilungsleitung zu berufen.
4. Abteilungsleiter und weitere Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung im zweijährigen Turnus gewählt. Die Abteilungsleiter müssen von der Mitgliederversammlung in ihren Ämtern bestätigt werden.
5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
6. Jede Abteilung kann sich eine eigene Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsausschusses.
7. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und/oder Aufnahmebeitrag und/oder Umlagen zu erheben. Die Höhe dieser Sonderbeiträge wird durch Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung festgelegt und tritt nach Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand in Kraft.
8. Jede Abteilung ist verpflichtet eine eigene Kasse zu führen. Die Kassenführung der Abteilungen sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich dem geschäftsführenden Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen. Darüber hinaus kann die Kassenführung jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand

geprüft werden. Die Abteilungen können die Mittel aus Sonderbeiträgen eigenständig verwalten und verwenden. Die Verwendung dieser Mittel darf sich jedoch nur innerhalb dieser Satzung bewegen. Die eigenständige Verwaltung der Mittel gilt nicht für Mitgliedsbeiträge nach § 5 dieser Satzung. Diese sind unverzüglich an den Hauptverein weiterzuleiten.

9. Alle von einer Abteilung geschlossenen Verträge mit dritten Personen haben dem Verein gegenüber nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Geschäftsführenden Vorstand genehmigt sind.
10. Alles bei den Abteilungen vorhandene Vermögen ist Eigentum des Vereins; es ist von der Leitung der Abteilung im Sinne des Vereins zu verwenden und bei evtl. Auflösung der Abteilung vom Abteilungsleiter an den Verein zurückzugeben.
11. Sämtliche von den Abteilungen geschaffenen Anlagen und Geräte sind Bestandteil des Sachvermögens des Vereins. Sie sind pfleglich zu behandeln.

## **§ 20 Ehrungen, Auszeichnungen**

1. Sämtliche Ehrungen und Auszeichnungen sind in einer eigenen Ehrenordnung des Vereins niedergelegt.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vereinsrat einstimmig beschlossen hat, oder wenn es von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird. Das Einverständnis der Mitglieder muss durch Unterschriftslisten nachgewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Die Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss jedem stimmberechtigten Mitglied schriftlich unter Bekanntgabe des Einberufungsgrundes mindestens 14 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
4. Die Auflösung kann nur mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in namentlicher Abstimmung beschlossen werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Gemeinde Berg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Ortsteil Sindlbach zu verwenden hat.

## **§ 22 Schlussbestimmung**

1. Die Satzung tritt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vom 12. Juni 1987 und nach Genehmigung durch das Registergericht Neumarkt in Kraft. Die Satzung vom 15. Juli 1970 in der derzeit gültigen Form wird hiermit aufgehoben.

Sindlbach, den 12.06.1987

Fußballclub Sindlbach 1970 e. V.

1. Vorstand

2. Vorstand

Schriftführer

Kassier